Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret, einen Gesetzentwurf, die Emeritirung ständiger Lehrer an den evangelischen Volksschulen betreffend.

Eingegangen ben 27. Januar 1868.

(Rönigl. Decret, Landt. Acten I. Abth. 3. Bb., G. 113 fig.)

Die Errichtung einer allgemeinen Benfionscaffe für die Bolfsschullehrer ift feit Erlaß bes Gefetes vom 19. September 1864 über bie Emeritirung ber Beiftlichen zu einem bringenden Bedürfniffe geworden. Denn nicht nur, bag bie Beftimmungen ber Rirchenordnung, welche bis zu diesem Gefete binfichtlich ber Emeritirung ber Beiftlichen Geltung hatten und beren Mangelhaftigkeit baffelbe bervorgerufen haben, von jeher auch auf alle confirmirten Lehrer an öffentlichen Schulen angewendet worden find, daß alfo icon aus Diefem Grunde ein gleiches Borschreiten ber Gesetzgebung im Betreff ber Bolfsschullehrer fich empfiehlt, so mußten und muffen natürlich die in ben Motiven zum vorliegenden Gefegentwurfe hervorgehobenen Nachtheile, mit welchen die Benfionirung ber Lehrer nach den zeitherigen Grundfäten, durch Belaffung eines Theils vom Ginkommen ihrer letten Stelle, verknüpft ift, und welche nicht blos die Lehrer felbft, sondern auch die Schulen und die Gemeinden treffen, bei einem Bergleiche mit der bei Weitem befferen Lage, welche bas erwähnte Gefet für bie Geiftlichen geschaffen bat, um fo greller in die Augen fallen und um fo fühlbarer werden. Es kommt bingu, daß die äußere Stellung ber Bolfsichullehrer ohnehin mehrentheils eine ungunftigere ift, daß ihr mübevoller Beruf nicht felten größere Rraftauftrengung erforbert und zeitigere Dienstunfähigkeit im Gefolge bat, und daß die Dienste, welche die Lehrer burch ihren Einfluß auf die geiftige und fittliche Bilbung bes Bolts bem Staate leiften, sicher nicht geringer anzuschlagen sind, als die ber Geistlichen. Daber ift es nach bem Borgange ber Gefetgebung in Bezug auf Die Emeritirung ber letteren ein unabweisbares Gebot ber Gerechtigkeit und Billigkeit geworden, auch die Ben-

Beilage zur dritten Abtheilung, 3. Band.